

Satzung

der Stadt Eberbach über die Abhaltung des Kuckucksmarktes (Marktsatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 /GBl. S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2009 (GBl. S. 185) hat der Gemeinderat der Stadt Eberbach am 28.01.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

1. Die Stadt Eberbach betreibt als Veranstalterin den Eberbacher Kuckucksmarkt als ein gem. § 69 Gewerbeordnung festgesetztes Volksfest.
2. Marktbesicker sind die Inhaber bzw. Betreiber von Verkaufs-, Fahr- und Vergnügungsgeschäften sowie von Schank- und Speisewirtschaften.

§ 2

Marktfläche, Marktzeit, Öffnungszeiten und Veranstaltungszweck

1. Der Eberbacher Kuckucksmarkt findet im Sportgebiet „In der Au“ links des Neckars statt. Die räumliche Abgrenzung ergibt sich aus der Marktfestsetzung für den Kuckucksmarkt durch das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Heidelberg und umfasst folgendes Gebiet: Eberbach, Stadtteil Neckarwimmersbach, entlang der Alten Pleutersbacher Straße, beginnend im Anschluss an das Campingpark-Restaurant bis einschließlich des Alten Sportplatzes und Parkplatzes des Schwimmbades. Der Kuckucksmarkt beginnt am Freitag vor dem letzten Sonntag im August und dauert bis einschließlich dem darauffolgenden Dienstag.
2. Die Öffnungszeiten für die Verkaufs-, Fahr- und Vergnügungsgeschäfte sowie die Schank- und Speisewirtschaften sind unbeschadet der §§ 9 Abs. 8 und 19 Bestandteil der Marktfestsetzung. Die Festlegung der Sperrzeiten für die Betriebe mit gaststättenrechtlicher Erlaubnis außerhalb des Kuckucksmarktes erfolgt durch das Gesetz bzw. Rechtsverordnungen der Stadt Eberbach.
3. Die Veranstaltung dient vorrangig der Unterhaltung der Besucher und nachrangig dem Feilbieten volksfesttypischer Waren. Es ist das Ziel der Stadt, sowohl ein attraktives und ausgewogenes Angebot der verschiedenen Branchen untereinander, als auch innerhalb der jeweiligen Branchen zu schaffen. Aus diesem Grund werden die einzelnen Branchen in Anzahl und Größe auch im Hinblick auf das Verbraucherverhalten von Jahr zu Jahr berücksichtigt und falls notwendig begrenzt.

§ 3

Verkehrsbeschränkungen

1. Für die Dauer des Kuckucksmarktes werden die Straßen und Plätze auf denen er stattfindet für den öffentlichen Verkehr nach Maßgabe einer straßenverkehrsrechtlichen Anordnung gesperrt. Der Gemeingebrauch wird eingeschränkt.
2. Während des Kuckucksmarktes darf das Marktgelände nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden. Dies gilt nicht für den Anliegerverkehr, für Marktbesucher und deren Mitarbeiter sowie für Anlieferungen und Verladungen; auch dieser Kraftfahrzeugverkehr ist markt täglich nach 10.30 Uhr nicht mehr zulässig.
3. Die Zugänge, Durchgänge und Rettungswege müssen stets freigehalten werden.

§ 4

Marktaufsicht

1. Der Kuckucksmarkt unterliegt der Aufsicht der Stadt.
2. Die Weisungen der mit der Aufsicht beauftragten Personen (Marktmeister und seine Mitarbeiter) sind zu befolgen. Das gilt gleichermaßen für Gewerbe- und Lebensmittelkontrolleure, Polizeibeamte, die Feuerwehr, Sicherheitsdienstkräfte und Behördenvertreter.
3. Der Marktmeister kann gegenüber Besuchern und Marktbesuchern sowie bei diesen beschäftigten Personen Anordnungen treffen, die zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Veranstaltungsbetriebes (Ordnung, Sicherheit, Sauberkeit etc. auf dem Markt) erforderlich sind.
4. Der Marktmeister hat während des Marktbetriebes jederzeit Zutritt zu den Ständen und Geschäften der Marktbesucher. Alle im Marktbetrieb tätigen Personen haben sich ihm gegenüber auf Verlangen auszuweisen.
5. Ungeachtet dieser Marktsatzung sind von den Marktbesuchern sämtliche gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der Gewerbeordnung, des Gaststättengesetzes, des Jugendschutzgesetzes, der Trinkwasserverordnung, der Immissionsschutzgesetze, der Preisauszeichnungsverordnung, des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, des Infektionsschutzgesetzes sowie Regelungen zum Brandschutz zu beachten.

§ 5

Zulassungen

1. Jeder Marktbesucher bedarf der Zulassung durch die Stadt.
2. Über die Zulassung wird ein schriftlicher Bescheid durch die Stadt erteilt. Die Stadt entscheidet innerhalb von 6 Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist (§ 6 Abs. 1) und voll-

ständiger Vorlage aller Unterlagen über die Zulassung (Zulassungsfrist). Der Bewerber kann erst dann auf eine Zulassung schließen, sofern er innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Zulassungsfrist keinen schriftlichen Bescheid erhalten hat.

3. Die Zulassung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, insbesondere gilt dies für die Größe, das Erscheinungsbild und die Ausstattung eines Geschäfts sowie im Hinblick auf eine Einflussnahme auf das Warensortiment.
4. Die Zulassung ist nicht übertragbar und gilt für die gesamte Dauer eines (1) Kuckucksmarktes.
5. Der zugelassene Bewerber hat keinen Anspruch auf die Zuweisung eines bestimmten Standplatzes, auch dann nicht, wenn ihm der beantragte Standplatz in der Vergangenheit schon einmal oder mehrfach zugewiesen war.
6. Das Benutzungsverhältnis mit den zugelassenen Marktbesckickern wird unter Einschluss einer Entgeltordnung mit der Stadt privatrechtlich (Platzmietvertrag) geregelt.

§ 6

Zulassungsverfahren

1. Bewerbungen sind schriftlich mit aussagekräftigen (Abs. 3) Unterlagen entsprechend der regelmäßig im September/Oktober des Vorjahres des beworbenen Kuckuckmarktes in den Fachzeitschriften „Der Komet“ und „Kirmes & Park Revue“, in den im Raum Eberbach erscheinenden Tageszeitungen sowie im Internet unter www.eberbach.de („Kuckucksmarkt“) veröffentlichten Ausschreibung bei der Stadt einzureichen. Das Ende der Bewerbungsfrist ergibt sich aus der Ausschreibung, die Frist beträgt 6-8 Wochen.
2. Der Bewerber ist verpflichtet, die von der Stadt geforderten, das angebotene Geschäft betreffenden Nachweise vorzulegen oder entsprechende Erklärungen unverzüglich schriftlich abzugeben.
3. Die Anträge auf Zulassung müssen die genaue Beschreibung des Geschäftes und des Angebots (z. B. Warensortiment, Speisen, Getränke etc.) sowie Angaben über Maße, Grundrisszeichnungen, strom- und wassertechnische Anschlusswerte und Wagenpark enthalten. Ein Lichtbild neuerer Zeit über das Geschäft muss vorgelegt werden.
4. Fehlt es nach Ablauf der Bewerbungsfrist in einzelnen Branchen an geeigneten Bewerbungen, kann der Marktmeister kurzfristig geeignete Bewerber anwerben und diese mit ihrer Zustimmung bis zur Eröffnung des Vergabeverfahrens in die Bewerberliste eintragen.
5. Antragsteller, die nicht berücksichtigt werden können, erhalten von der Stadt einen schriftlichen, begründeten Bescheid.

I. Ausschlussgründe im Vergabeverfahren

Folgende Bewerbungen werden aus nachstehenden Gründen vom Vergabeverfahren ausgeschlossen:

1. Verspätet eingereichte Bewerbungen (maßgeblich ist der Stempel der Stadtverwaltung Eberbach für den zentralen Posteingang),
2. unvollständige Bewerbungen oder Bewerbungen mit falschen Angaben, die nach einmaliger Aufforderung nicht unverzüglich vervollständigt werden,
3. Bewerbungen, bei denen nach Ablauf der Bewerbungsfrist wesentliche Veränderungen eingetreten sind (z. B. im Hinblick auf die Eigentums- und Besitzverhältnisse, Wechsel des Inhabers oder Betreibers),
4. Bewerber, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die für die Veranstaltungen der Stadt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzen, insbesondere weil sie bei vergangenen Veranstaltungen der Stadt
 - gegen gesetzliche und sonstige Bestimmungen, Vorschriften oder Anordnungen der Stadt oder des Marktmeisters, die Satzung über die Abhaltung des Kuckucksmarktes oder die vertraglichen Regelungen verstoßen haben,
 - nicht in der Lage waren, ihr Personal zur Einhaltung der Anordnungen der Stadt anzuhalten oder schuldhaft Beschädigungen an Festplatzeinrichtungen verursacht haben,
 - ihre Geschäfte den Sicherheitsanforderungen während der Veranstaltungen bzw. beim Auf- und Abbau nicht genügt haben.
5. Bewerbungen für Geschäfte mit sehr hohem elektrischem Energiebedarf können ausgeschlossen werden, wenn das Stromversorgungsnetz des Marktgeländes die insgesamt geforderte Leistung nicht zur Verfügung stellen kann. Entsprechendes gilt für Geschäfte mit außergewöhnlich großem Platzbedarf.

II. Vergabe bei Überangebot

1. Gehen mehr Bewerbungen ein, als Plätze verfügbar sind, so orientiert sich die Auswahl der Bewerber am Veranstaltungszweck, dem Gestaltungswillen der Stadt nach Maßgabe der Abs. 2-6 und den platzspezifischen Gegebenheiten. Hierbei sind die persönliche Zuverlässigkeit des Bewerbers, die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung und der reibungslose Festablauf nebst den nachfolgenden Kriterien zu berücksichtigen.
2. Geschäfte, von denen angenommen wird, dass sie wegen ihrer Art, Ausstattung oder ihrer Betriebsweise eine besondere Anziehungskraft auf die Besucher ausüben, können bevorzugt berücksichtigt werden.

3. Langjährig bekannte, bewährte und attraktive Beschicker haben bei gleichen Voraussetzungen Vorrang vor neuen Bewerbern. Der Vorrang gilt nur für ein Geschäft gleicher Art und gleichen Umfangs. Für ein Geschäft anderer Art oder ein im Umfang verändertes Geschäft kann der Vorrang nicht geltend gemacht werden. Der Vorrang verliert auch dann seine Gültigkeit, wenn in den einzelnen Branchen kein Neubeschickeranteil im Umfang des Abs. 4 erreicht wird und objektiv feststellbare Unterscheidungsmerkmale fehlen.
4. Vom Vorrang der bekannten, bewährten und attraktiven Beschicker kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn es die Ausgewogenheit des Angebots erfordert oder wenn eine attraktive Neuheit oder Rarität angeboten wird. Der Neubeschickeranteil in den einzelnen Geschäftssparten soll in der Regel 20% der verfügbaren Standplätze betragen. Sind nach Anwendung der vorgenannten Kriterien keine objektiv feststellbaren Unterschiede auszumachen, entscheidet das Los.
5. Grundsätzlich kann jeder Beschicker nur mit einem (1) Geschäft zugelassen werden. Es kann davon abgewichen werden, wenn von der Stadt ein attraktives Geschäft nur in Verbindung mit einer anderen Geschäftsart zu bekommen ist.
6. Ergeben sich während des Aufbaus Veränderungen zu den Planunterlagen (technisch bedingte Umstellungen, Ausfall von Geschäften etc.), kann die Stadt diese Standplätze an verfügbare Bewerber, deren Geschäfte nach Art und Größe passen, nach Maßgabe der vorgenannten Kriterien vergeben.

III. Widerruf der Zulassung

1. Die Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen widerrufen werden, insbesondere in folgenden Fällen:
 - a) bei natürlichen Personen, wenn der Marktbeschicker stirbt oder seine Geschäftsfähigkeit verliert,
 - b) bei Personenvereinigungen, Firmen und juristischen Personen, wenn sie sich auflösen oder ihre Rechtsfähigkeit verlieren,
 - c) wenn das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Marktbeschickers eröffnet wird,
 - d) bei nachteiliger Veränderung des in der Bewerbung beschriebenen Erscheinungsbildes, der Ausstattung und der Größe des Geschäftes,
 - e) bei eigenmächtiger Änderung des in der Zulassung angegebenen Warensortiments
 - f) bei Überschreitung der in der Bewerbung angegebenen elektrischen Leistungsaufnahme,
 - g) bei Verstoß des Inhabers einer Zulassung, seiner Mitarbeiter oder Beauftragten gegen gesetzliche Bestimmungen, Verordnungen oder Anordnungen der Marktaufsicht, diese Satzung oder vertragliche Vereinbarungen mit der Stadt trotz einmaliger auch mündlicher Mahnung durch den Marktmeister oder seiner Mitarbeiter,

- h) der Marktbeschicker ein anderes als das zugelassene Geschäft aufstellt, das zugelassene Geschäft während der gesamten Marktdauer nicht regelmäßig betreut oder in der Zulassung festgelegte Auflagen nicht einhält,
 - i) bei Geschäften, die den Sicherheitsanforderungen nicht genügen,
 - j) der Marktbeschicker den zugeteilten Standplatz ohne Zustimmung der Stadt unerlaubt einem Dritten überlässt,
 - k) bei wesentlichen Veränderungen im Hinblick auf die Eigentums- und Besitzverhältnisse, Wechsel des Inhabers oder Betreibers,
 - l) bei Bekanntwerden von Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Inhaber der Zulassung die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, etwa weil er oder sein Personal nicht in der Lage sind, die Anordnungen der Stadt einzuhalten oder diese schuldhaft Beschädigungen an Einrichtungen des Marktgeländes verursachen.
2. Der Inhaber der Zulassung erhält von der Stadt im Falle des Widerrufs der Zulassung einen schriftlichen, begründeten Bescheid.

§ 7

Platzeinteilung

1. Die Zuweisung der Standplätze erfolgt durch den Marktmeister der Stadt oder dessen Beauftragten nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Marktbeschicker prüft in eigener Verantwortung die Eignung des ihm zugewiesenen Platzes.
2. Die Zuweisung der Standplätze erfolgt auf Antrag im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze entsprechend dem von der Stadt aufgestellten Belegungsplan im Anschluss an die Anfahrt zum Marktgelände (§ 11 Abs. 1). Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht; die Wünsche der Marktbeschicker werden jedoch soweit wie möglich berücksichtigt. Evtl. beantragte sog. Biergärten (Bewirtung im Freien) werden erst nach abgeschlossener Platzeinteilung zugelassen und zugeteilt.
3. Die Untervermietung eines Geschäftes an Dritte ist nicht zulässig. Der Marktbeschicker darf auch keine anderen als die von der Stadt zugelassenen Geschäfte aufstellen.
4. Wechsel, Austausch oder Überschreitung des zugewiesenen Standplatzes ist nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung des Marktmeisters zulässig.
5. Die festgesetzten Maße und Abstände sind genau einzuhalten. Vorbauten, Stützen, Streben, Treppen, Seilverspannungen usw. müssen innerhalb der Grenzen des zugeteilten Platzes bleiben und dürfen für den Besucherverkehr und Rettungsfahrzeuge sowie Einsatzfahrzeuge der Polizei und Feuerwehr keine Hindernisse darstellen. Die Aufstellung von Ständen außerhalb der Standplätze bzw. des Belegungsplans ist verboten.